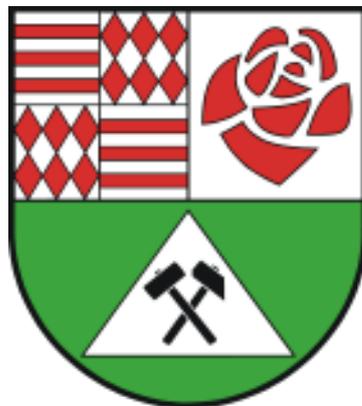


Teilplanung
Hilfen zur Erziehung –
unbegleitete minderjährige
ausländische Kinder und Jugendliche –
Bedarfsplanung 2016



Erstellt durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Inhaltsverzeichnis

1. Vormerkungen.....	5
2. Gesetzliche Grundlage.....	6
3. Auslöser der Hilfemaßnahme	7
4. Leistungen im Rahmen der vorläufigen bzw. Inobhutnahme	9
5. Ende der Inobhutnahme / Überleitung zu nachfolgenden Hilfesritten.....	11
6. Entwicklung der Fallzahlen unbegleitete minderjährige Ausländer (umA).....	12
7. Bestand am 01.03.2016 Träger und Einrichtungen.....	14
7.1. Clearingstellen	14
7.2. HzE-Anschlusshilfen.....	14
8. Bedarfe bis zum Jahresende 2016.....	16
8.1. Clearingstellen	16
8.2. HzE-Anschlusshilfen.....	17
9. Zusammenfassung.....	19
Anhang.....	20
9.1. Tabellenverzeichnis	20

1. Vormerkungen

Millionen Menschen weltweit verlassen ihre Heimat und gelten als Flüchtlinge. Ihre genaue Zahl kann nur geschätzt werden. Es sind in der Regel kriegerische Auseinandersetzungen, Unterdrückung und Gewalt, aber auch wirtschaftlich prekäre Verhältnisse, die Anlass für eine Flucht sind.

Unter ihnen sind auch Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind und deren Personensorgeberechtigte (Kindesmutter und/oder Kindsvater) oder Erziehungsberechtigte (von den Eltern mit der Personensorge beauftragte Personen) sich nicht im Inland aufhalten, sogenannte minderjährige unbegleitete Ausländer (umA). Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 42 a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) sind sie vom Jugendamt vorläufig in Obhut zu nehmen.

Die Zahl der Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland ist im Jahr 2015 gegenüber 2014 um das 6-fache auf 66.541 angestiegen. Von 2013 zu 2014 war lediglich eine Verdoppelung zu verzeichnen. Über die Anzahl der umA's bis zum Jahresende kann keine konkrete Aussage getroffen, diese kann lediglich prognostiziert werden.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass die Verteilung der umA's über den sogenannten Königsteiner Schlüssel erfolgt. Dies bedeutet, dass Sachsen-Anhalt verpflichtet ist, 2,83068 % aller umA's, die in Deutschland ankommen, aufzunehmen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass in den alten Bundesländern Aufnahmequoten von 21,21 % zu verzeichnen sind. In den neuen Bundesländern einschließlich Berlin liegen diese unter 5,09 %.

Die Sachsen-Anhalt zugeteilten umA's werden dann mittels einer landesinternen Belegungsquote auf die einzelnen Landkreise aufgeteilt. Diese beträgt für unseren Landkreis 6,4 % (entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen).

Wenn von der Zuwanderung von November 2015 bis Februar 2016 ausgegangen wird, ist damit zu rechnen, dass bis zum Jahresende 2016 ca. 109.555 umA's in die Bundesrepublik Deutschland einreisen werden. Hiervon entfallen aufgrund des Königsteiner Schlüssels ca. 3.100 umA's auf Sachsen-Anhalt und davon 198 auf den Landkreis Mansfeld-Südharz.

Am 17.02.2016 wurde bei einer Beratung mit dem Landesjugendamt und dem Ministerium für Arbeit und Soziales abgesprochen, dass Sachsen-Anhalt mit dem Bund eine Aufnahmequote von wöchentlich 30 – 40 umA's vereinbart. Dies bedeutet bei der Quote von 6,4 % für den Landkreis, eine wöchentliche Zuweisung von ca. 3 umA's zuzüglich einem umA, der durch unser Jugendamt vorläufig in Obhut genommen wird.

Vor dem Hintergrund, dass die weitere Einreise der umA's von verschiedenen Faktoren abhängig und somit schwer planbar ist, war es auch für das Jugendamt eine Herausforderung einen Teilplan zu erstellen.

Die vorliegende Teilplanung Hilfen zur Erziehung – unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche - Bedarfsplanung 2016 wurde unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses und verschiedenen Trägern von stationären Angeboten erstellt.

2. Gesetzliche Grundlage

Der Gesetzgeber hat mit dem bereits am 01.11.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher auf diese Entwicklung reagiert und folgende Regelungen, welche im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2.022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1.802) verankert sind, getroffen:

- Der neu eingefügte § 42 a SGB VIII sieht die vorläufige Inobhutnahme als Regelfall vor, in dessen Rahmen die Inobhutnahmevoraussetzungen und eine Verteilung nach § 42 b SGB VIII geprüft werden. Damit wird sofortiger Schutz gewährt, auch wenn noch Zweifel am Vorliegen von Voraussetzungen bestehen sollten.
- Der neu eingefügte § 42 b SGB VIII sieht eine bundesweite Verteilung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern vor, wenn die Zahl der bereits aufgenommenen die festgelegte Aufnahmequote (§ 42 c SGB VIII) übersteigt. Die Verteilung erfolgt zwischen den Bundesländern und auf Basis landesgesetzlicher Regelungen auch innerhalb der Bundesländer.
- Gemäß § 42 a SGB VIII prüft das Jugendamt, das einen unbegleiteten, minderjährigen Flüchtling in Obhut genommen hat, ob Gründe für einen Ausschluss von der Verteilung gemäß § 42 a Abs. 4 SGB VIII vorliegen.
- § 42 f SGB VIII regelt explizit das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung.
- Mit Abschluss des bundesweiten Verteilungsverfahrens durch die Erstellung eines Zuweisungsbescheides durch die zuständige Landesbehörde wird die örtliche Zuständigkeit eines Jugendamtes festgelegt und die vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII endet bzw. geht in eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII über.
- Das Jugendamt, dessen örtliche Zuständigkeit für den unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) nach dem bundesweiten Verteilungsverfahren durch den Zuweisungsbescheid der zuständigen Landesbehörde festgestellt wird, trägt zunächst die anfallenden Kosten, hat aber grundsätzlich einen Anspruch auf Kostenerstattung gem. § 89 d Abs. 1 SGB VIII. Die Kostenerstattung umfasst alle Kosten, die im Rahmen der jugendhilferechtlichen Unterbringung, Versorgung und Betreuung entstehen (auch Krankenhilfe). Die Kosten werden dabei nicht pauschal, sondern spitz (fallbezogen) erstattet.

3. Auslöser der Hilfemaßnahme

(a) Erstkontakt - Erstbefragung (Screening)

Gewöhnlicher Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich

Erhält ein Jugendamt über Dritte (Ausländerbehörde, (Bundes-)Polizei, Mitarbeiter von Gemeinschaftsunterkünften etc.) oder durch Selbstmeldung oder auf anderem Weg Kenntnis davon, dass sich ein unbegleitet eingereister Minderjähriger in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich aufhält, so ist ein Verfahren zum Erlass einer vorläufigen Inobhutnahmeverfügung nach § 42 a SGB VIII einzuleiten und bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eine vorläufige Inobhutnahme auszusprechen. Es handelt sich um eine Handlungsverpflichtung. Es besteht kein Ermessen.

Im Rahmen des Amtsermittlungsverfahrens (§§ 18, 20 SGB X) tritt das Jugendamt von Amts wegen mittels Erstbefragung der eingereisten Person in die Prüfung ein, ob die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen (Amtsermittlungsgrundsatz). Die Erstbefragung sollte unter Beteiligung eines unabhängigen, kompetenten und (nach Möglichkeit) muttersprachlichen, staatlich zertifizierten Dolmetschers geführt werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen einer vorläufigen Inobhutnahme erfüllt sind, obliegt dem Jugendamt. Dies gilt sowohl in den Fällen, in denen die Voraussetzungen offenkundig bestehen, als auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen behauptet werden, jedoch Zweifel daran bestehen. Es ist daher erforderlich, dass sich das Jugendamt einen persönlichen Eindruck von dem Hilfesuchenden verschafft, auch wenn andere Stellen/Behörden (Bundespolizei, Polizei, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gutachter, Ausländerbehörde, usw.) sich vorher bereits zu den Voraussetzungen einer vorläufigen Inobhutnahme der Person geäußert haben. Das Jugendamt ist dazu berechtigt, jederzeit Zugang zu der Person zu erhalten, auch in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften. Um sicherzustellen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge schnell als solche erkannt werden, sind Absprachen hinsichtlich Information und Austausch zwischen den Einrichtungen, dem Amt für Asyl und Integration / regionaler Arbeitsmarkt und der Ausländerbehörde und dem Jugendamt im Landkreis getroffen worden.

Bei der Entscheidung über eine Inobhutnahme ist u. a. festzustellen, ob die Person ausländisch ist und unbegleitet nach Deutschland gekommen ist und sich weder Personensorgeberechtigte noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Diese Voraussetzungen werden anhand der Angaben der Person eingeschätzt. Eine weitere Voraussetzung ist die Eigenschaft Kind oder Jugendliche/r der Person, die eine Inobhutnahme begehrt oder für die fachliche Inobhutnahmegründe erkennbar sind. Gemäß § 7 Abs. 1 SGB VIII ist eine Person Kind oder Jugendliche/r, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Bei der Prüfung, ob Minderjährigkeit angenommen wird, gelten folgende Grundsätze:

- Nach eigenen Angaben und/oder anhand von Dokumenten handelt es sich um einen Minderjährigen. Bestehen keine gravierenden Zweifel an den Angaben, werden diese übernommen und es erfolgt die vorläufige Inobhutnahme.
- In Zweifelsfall, wenn nicht eindeutig auf eine Volljährigkeit geschlossen werden kann, wird (zunächst) Minderjährigkeit angenommen und es erfolgt eine Inobhutnahme. Das Clearingverfahren hat die Aufgabe, mit geeigneten Maßnahmen die Zweifel auszuräumen. Sollte es erhebliche Abweichungen zwischen dem von der Person angegebenen und dem durch das Jugendamt eingeschätzten Alter geben, ist dies bei der Dokumentation der Einschätzung festzuhalten.

- In Fällen, bei denen es aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes, des Entwicklungsstandes und der in einem Gespräch mithilfe eines Dolmetschers gesammelten Informationen Volljährigkeit angenommen werden muss (qualifizierte Inaugenscheinnahme) ist die vorläufige Inobhutnahme abzulehnen.

(b) Verteilverfahren nach § 42 b SGB VIII

Zuweisung über das Landesverwaltungsamt / Bundesverwaltungsamt

Seit dem 01.11.2015 ist vorgesehen, dass auch unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge nicht an dem Ort verbleiben, an dem sie zuerst vorläufig in Obhut genommen wurden, sondern in die Zuständigkeit anderer Jugendämter gegeben werden können, wenn die dem Jugendamt zugeteilte Aufnahmequote bereits erfüllt ist.

Das hierfür vorgesehene Verfahren ist zweistufig. Gemäß § 42 c SGB VIII wird zwischen den Bundesländern eine Verteilquote für alle nach Deutschland eingereisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vereinbart. Das Bundesverwaltungsamt ermittelt diese Quote und deren Erfüllungsgrad nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel und auf Basis der von den Jugendämtern im Bundesgebiet zu meldenden Daten.

Die Länder können bei Übererfüllung ihrer Quote bei ihnen in Obhut genommene Fälle zur länderübergreifenden Verteilung beim Bundesverwaltungsamt anmelden. Die hier relevanten Fälle melden die Jugendämter den Landesstellen innerhalb von 7 Tagen nach der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42 a Abs. 4 SGB VIII). Wenn die Landesquote erfüllt ist, kann die Landesstelle Fälle zur länderübergreifenden Verteilung anmelden (§ 42 a Abs. 4 SGB VIII).

Das Bundesverwaltungsamt bestimmt dann das zur Aufnahme verpflichtete Land (§ 42 b Abs. 1 SGB VIII). Im Rahmen der Aufnahmequote soll vorrangig dasjenige Land benannt werden, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das das Kind oder den Jugendlichen nach § 42 a vorläufig in Obhut genommen hat. Hat dieses Land die Aufnahmequote bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden.

§ 42 b Abs. 4 SGB VIII benennt die Voraussetzungen, unter denen ein Kind oder ein Jugendlicher von der Verteilung ausgeschlossen werden muss und nicht zur Verteilung angemeldet werden darf. Diese werden im Rahmen des Ersts Screenings bzw. Erstgesprächs geprüft und sind:

- Gefährdung des Kindeswohls durch die Verteilung
- Gesundheitszustand, der eine Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme nicht zulässt
- Möglichkeit der kurzfristigen Familienzusammenführung
- Verteilung erfolgt nicht innerhalb eines Monats nach der vorläufigen Inobhutnahme.

Die Länder regeln die Verteilung in einer weiteren Stufe auf die örtlichen Träger (Jugendämter) ihres Landes. Hierfür sind in den einzelnen Ländern Landeszentralstellen benannt worden. Diese setzen die Verteilentscheidung des Bundesverwaltungsamtes um, indem sie ein Jugendamt in ihrem Land zur Aufnahme eines bestimmten Kindes bzw. Jugendlichen verpflichten. Dabei wird die vorherige Festlegung zur gemeinsamen Verteilung von Geschwistern oder Freunden berücksichtigt (§ 42 b Abs. 5 SGB VIII).

4. Leistungen im Rahmen der vorläufigen bzw. Inobhutnahme

Nach der Entscheidung über eine Inobhutnahme erfolgt die konkrete Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe (Regelfall bei allen über das Zuweisungsverfahren in die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts gelangten umA's), es sei denn der unbegleitete minderjährige Ausländer wird bei einer geeigneten Person oder in einer sonstigen Wohnform untergebracht. Vorgesehen sind hierfür spezielle Aufnahmegruppen, sogenannte "Clearing-Stellen". Bei der Inobhutnahme bzw. der Erstversorgung handelt es sich um eine vorübergehende Maßnahme. Erfahrungsgemäß kann innerhalb von drei Monaten eine Integration in das für umA's vorgesehene Hilfesystem erfolgen und eine Verbleibperspektive entwickelt werden.

Die Inobhutnahme (Erstversorgung) gliedert sich in zwei aufeinanderfolgende Phasen, die in der Regel einen Zeitraum von insgesamt 90 Tagen umfassen und die Durchführung folgender Leistungen beinhaltet (*Aufgaben, die nicht in den Verantwortungsbereich der Erstaufnahmeeinrichtung / der geeigneten Person zur Unterbringung / sonstigen Wohnformen der Unterbringung fallen, sondern dem Jugendamt obliegen, sind speziell gekennzeichnet*):

(A) im Verlauf der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII (ca. 10 Tage Dauer)

- Schutz, Versorgung und Betreuung (Unterbringung)
- Aufklärung und Orientierung des umA's über die laufenden Klärungsprozesse, die einzelnen Ablaufschritte sowie die Befristung der Erstversorgung auf ca. 3 Monate
- abschließenden Prüfung der Voraussetzungen der vorläufigen Inobhutnahme und zur Verteilung bzw. deren Ausschluss (*Jugendamt, ASD*)
- notwendige medizinische Akutbehandlung
- Veranlassung einer Gesundheitsüberprüfung gem § 62 Asylgesetz und § 36 Infektionsschutzgesetz, wenn noch nicht erfolgt

(B) im Verlauf der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (ca. 80 bis 90 Tage Dauer)

- Einleitung der Bestellung eines Vormunds durch das Familiengericht (*Jugendamt, ASD*)
- Anmeldung bei der Krankenkasse, Bereitstellung einer Krankenversicherungskarte (*Jugendamt, WiJuHi*)
- Meldung des umA's bei der Ausländerbehörde (*Jugendamt, ASD*)
- Wohnsitz des umA's bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt melden
- Erfassung der Ausländerzentralregister-Nummer (AZR-Nummer), soweit vorhanden / bei Eintreten der Volljährigkeit während des Inobhutnahme-Prozesses Beantragung einer AZR-Nummer bei den zuständigen Behörden durch die Erstversorgungseinrichtung / ansonsten wird AZR-Nummer bei den zuständigen Behörden durch den Amtsvormund beantragt
- Aufklärung und Orientierung des umA's über die laufenden Klärungsprozesse, die einzelnen Ablaufschritte sowie die Befristung der Erstversorgung auf ca. 3 Monate
- Schutz, Versorgung und Betreuung (Unterbringung)
- Krankenhilfe (u. a. notwendige medizinische Akutbehandlungen)
- Vermittlung von Geborgenheit / Orientierung / Sozialen Beziehungen / Wertschätzung
- Förderung der Entwicklung (u. a. Schulanmeldung)

- Ausübung des Sorgerechts und Unterstützung der Vormundschaft
- Umgang mit asyl- und ausländerrechtlichen Fragen
- Vermittlung von Sicherheit und Perspektiven (u. a. Familienzusammenführung)
- Dokumentation und Berichterstattung
- Ende der Inobhutnahme / Überleitung zu nachfolgenden Hilfesritten

Die Kommunikation muss in der Regel durch Übersetzer als „Sprach- und Kulturmittler“ unterstützt werden.

5. Ende der Inobhutnahme / Überleitung zu nachfolgenden Hilfesritten

Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe der bzw. des Minderjährigen an die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

Sie endet ebenfalls, wenn die in Obhut genommene Person sich der Maßnahme entzogen hat, etwa durch Untertauchen oder Weiterreisen, oder entzogen wurde (z. B. durch Haft):

- Für Fälle, in denen unbegleitete Minderjährige im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme entweichen, ist die vorläufige Inobhutnahme nach 48 Stunden rückwirkend zum Tag der Entweichung zu beenden. Die Beendigung ist bei der werktäglichen Meldung der Daten an das Bundesverwaltungsamt zu berücksichtigen, in dem der Fall danach nicht mehr mitgezählt wird. Werden diese entwichenen Jugendlichen an anderer Stelle erneut von einem Jugendamt vorläufig in Obhut genommen, wird das Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme und ggf. Verteilung von diesem Jugendamt zunächst erneut aufgenommen.
- Entweichen bereits zugewiesenen unbegleiteten Minderjährigen, ist die Inobhutnahme ebenfalls innerhalb von 48 Stunden rückwirkend zum Tag der Entweichung zu beenden. Werden diese Jugendlichen an anderem Ort erneut von einem Jugendamt vorläufig in Obhut genommen und wird bekannt, dass für diesen Jugendliche bereits eine Zuweisungsentscheidung getroffen wurde, ist dieser Jugendliche an das Zuweisungsjugendamt zurückzuführen und die Zuständigkeit lebt wieder auf, incl. einer Anrechnung auf die Aufnahmepflicht.
- Bund und Länder werden jedoch prüfen, ob diese Vorgehensweise sachgerecht ist. Hierzu sind zunächst Praxiserkenntnisse zu diesen Konstellationen zu gewinnen um dann eine sachgerechte, dauerhafte Verfahrensregelung zu entwickeln.

Im Rahmen des Verteilverfahrens nach § 42 b SGB VIII endet die vorläufige Inobhutnahme mit der Übergabe an das für zuständig erklärte Jugendamt. Dieses Jugendamt nimmt dann gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut.

Für einen Verbleib nach dem Ende der Inobhutnahme kommen in der Regel in Betracht:

(1) wenn ein erzieherischer Bedarf weiterhin besteht:

- Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII in einer Einrichtung nach § 34 oder 35 SGB VIII oder in einer ambulant betreuten Wohnform (§ 30 SGB VIII),

(2) wenn kein erzieherischer Bedarf besteht:

- Anschlusshilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder SGB II

6. Entwicklung der Fallzahlen unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ist ersichtlich, dass sich die umA's in der Zeit von 2010 bis 2013 von 2.822 auf 6.584 erhöht haben, wobei mit knapp 89% die männlichen umA's den höchsten Anteil in Deutschland bilden. Im Jahr 2014 kamen rund 11.600 umA's ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person über die Grenze nach Deutschland. Rund 10.500 dieser umA's (90 %) waren männlich, dagegen reisten nur etwa 1.100 Mädchen unbegleitet nach Deutschland ein.

Entsprechend des uns vom Landesverwaltungsamt vorliegenden Materials reisten allein bis zum Stichtag 03.11.2015 insgesamt 52.784 umA's in Deutschland ein, wovon 558 auf die Landkreise und Städte des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) aufgeteilt wurden. Für den Landkreis Mansfeld-Südharz (LK MSH) betrug die SOLL-Zuständigkeitsquote gem. Quote 36 umA's. Tatsächlich waren 2 Fälle erfasst.

Von diesem Zeitpunkt bis einschließlich 29.02.2016 erhöhte sich die Anzahl der umA's in der Bundesrepublik Deutschland auf 69.005. Davon wurden 985 umA's über die Quote dem Land Sachsen-Anhalt zugewiesen. Die SOLL-Zuständigkeitsquote gem. Quote für unseren Landkreis betrug 63 umA's wovon uns tatsächlich 53 umA's erhielten bzw. die bei uns angekommen sind.

Wenn davon ausgegangen wird, dass von November 2015 bis Februar 2016 monatlich durchschnittlich 4.055 umA's nach Deutschland eingereist sind, ist mit einem weiteren Anstieg auf 109.555 junge Menschen bis zum Jahresende 2016 bundesweit zu rechnen. Mit der Verteilung auf die Bundesländer erhält das Land Sachsen-Anhalt, dann ca. 3.100 umA's und auf den Landkreis MSH würden 198 umA's entfallen.

In der nachfolgenden Tabelle wird die monatliche Entwicklung von November 2015 bis Ende Februar 2016 der unbegleiteten minderjährigen Ausländer getrennt nach Deutschland, Land Sachsen-Anhalt und Landkreis Mansfeld-Südharz dargestellt:

Erste eingegangene Meldung	Deutschland	Sachsen-Anhalt	Landkreis Mansfeld-Südharz	
	SOLL-Quote*1	SOLL-Quote*1	SOLL-Quote*2	SOLL-Quote laut Meldung *3
November	52.784	543	35	36
Dezember	60.816	1.197	77	46
Januar	66.541	1.884	121	59
Februar	67.869	1.921	123	56
März	69.005	1.953	125	63

Tabelle 6-1: Monatliche Entwicklung umA's 11/2015 – 02/2016 getrennt nach Deutschland, Sachsen-Anhalt und Landkreis MSH

*1 SOLL-Zuständigkeit gem. Quote Bundesländer

*2 SOLL-Zuständigkeit gem. Quote eigene Berechnung (6,4% auf LK MSH)

*3 SOLL-Zuständigkeit gem. Quote Sachsen-Anhalt

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass wie aus o. a. Tabelle ersichtlich der Landkreis nur ca. 50 % der SOLL-Quote erhalten hat. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Land Sachsen-Anhalt auch nur 985 statt 1.953 umA's vom Bund zugewiesen bekommen hat. Wie bereits erwähnt betrug die tatsächliche Zuweisung für den Landkreis 53 junge Menschen.

Hierbei handelte es sich um 51 männliche umA's und 2 weiblichen umA's. Das Durchschnittsalter betrug 16,4 Jahre.

7. Bestand am 01.03.2016 Träger und Einrichtungen

Seit bekannt werden der Zuweisungen verhandelt der Landkreis mit den verschiedenen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe über die Bereitstellung von Clearingplätzen sowie HzE-Anschlusshilfeplätzen. Nachfolgend, die zum Stichtag vorhandenen Plätze und deren Auslastung.

7.1. Clearingstellen

Einrichtung	Träger	Start	Platz Kapazität	Platz Auslastung
Caritas Kinder- und Jugendheim Heimweg 2 OT Sandersleben 06456 Arnstein	Caritas-Trägersgesellschaft St. Mauritius gGmbH (ctm) Langer Weg 63 39112 Magdeburg	01.11.2015	7	6
TWSD Wohngemeinschaft Kurt-Wein-Straße 9 06295 Luth. Eisleben	Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen-Anhalt GmbH Merseburger Straße 237 06130 Halle (Saale)	29.02.2016	6	6
Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Adolf-Kolping-Str. 1 06333 Hettstedt	Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Adolf-Kolping-Str. 1 06333 Hettstedt	01.12.2015	10	12
KH Harkerode e. V. Lindenallee 2 OT Harkerode 06543 Arnstein	KH Harkerode e. V. Lindenallee 2 OT Harkerode 06543 Arnstein	01.11.2015	8	8

Tabelle 7-1: Clearingstellen Stand 01.03.2016

Bei den 32 jungen Menschen, die sich in den Clearingstellen aufhielten handelt es sich um 31 junge Männer und einer jungen Frau mit einem Durchschnittsalter von 16,25 Jahren. Allein 26 umA's (einschließlich der Frau) kamen aus Afghanistan, 4 aus Syrien und 2 aus dem Irak. Von diesen 32 umA's werden 3 im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr erreicht haben.

7.2. HzE-Anschlusshilfen

Einrichtung	Träger	Start	Platz Kapazität	Platz Auslastung
Kinder- und Jugendhaus Stolberg Thyratal 6 06547 Stolberg	Albert-Schweitzer-Familienwerk Sachsen-Anhalt e. V. Ziegelstraße 12 - 14 39261 Zerbst/Anhalt	18.02.2016	5	5
Caritas Kinder- und Jugendheim Heimweg 2 OT Sandersleben 06456 Arnstein	Caritas-Trägersgesellschaft St. Mauritius gGmbH (ctm) Langer Weg 63 39112 Magdeburg	01.11.2015	1	1
TWSD Wohngemeinschaft Kurt-Wein-Straße 9 06295 Lutherstadt Eisleben	Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen-Anhalt GmbH Merseburger Straße 237 06130 Halle (Saale)	29.02.2016	6	6

Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Adolf-Kolping-Str. 1 06333 Hettstedt	Kolping Berufsbildungswerk gGmbH Adolf-Kolping-Str. 1 06333 Hettstedt	01.03.2016	10	0
KH Harkerode e. V. Lindenallee 2 OT Harkerode 06543 Arnstein	KH Harkerode e. V. Lindenallee 2 OT Harkerode 06543 Arnstein	01.11.2015	*	
Kinder- und Jugendhaus Am Wolfstor 13 06295 Lutherstadt Eisleben	Eigenbetrieb der Luth. Eisleben Kinder- und Jugendhaus Am Wolfstor 13 06295 Luth. Eisleben	01.02.2016	2	0

* Anschlusshilfe z. Z. durch Inobhutnahme Einheimische belegt

Tabelle 7-2: HzE-Anschlusshilfen Stand 01.03.2016

Die untergebrachten 10 jungen Männer aus Afghanistan und jeweils einer aus Iran und Syrien hatten ein Durchschnittsalter von 16,8 Jahre. Ende Oktober 2016 wird ein junger Mann 18 Jahre alt werden.

8. Bedarfe bis zum Jahresende 2016

Zur Ermittlung der Bedarfe erfolgte im Vorfeld eine eigene Berechnung des Jugendamtes der voraussichtlich bis zum Jahresende in Deutschland, Sachsen-Anhalt und im Landkreis Mansfeld-Südharz zu erwartenden umA's.

Diese stellen sich wie folgt dar:

2016	Deutschland	Sachsen-Anhalt	Landkreis Mansfeld-Südharz	
	SOLL-Quote* ¹	SOLL-Quote* ¹	SOLL-Quote* ¹	SOLL-Quote laut Absprache * ²
März	73.060	2.068	132	69
April	77.115	2.183	140	85
Mai	81.170	2.298	147	101
Juni	85.225	2.412	154	117
Juli	89.280	2.527	162	133
August	93.335	2.642	169	149
September	97.390	2.757	176	165
Oktober	101.445	2.872	184	181
November	105.500	2.986	191	191
Dezember	109.555	3.101	198	198

Tabelle 8-1: Eigene Berechnung des Jugendamtes der Bedarfe bis zum Jahresende der in Deutschland, Sachsen-Anhalt und im Landkreis MSH zu erwartenden umA's

*¹ hochgerechnete Soll-Quote auf der Grundlage Stand 01.03.2016

*² hochgerechnete Soll-Quote Stand 01.03.2016 zuzüglich wöchentlich 6,4 % von 30 - 40 umA's laut Absprache MS, Landesjugendamt und Jugendämter + 1 vorläufige Inobhutnahme; Anpassung *¹ im November und Dezember

Anzumerken ist, dass sich am Stichtag 29.02.2016 (Meldung an Bund 01.03.2016) im Landkreis 53 umA's befanden, die sich wie folgt untergliedern:

- 39 Inobhutnahmen, davon 32 stationär, 5 Verbleib in der Gemeinschaftsunterkunft und 2 Verbleib bei Verwandten
- 12 Anschlussmaßnahmen
- 2 Altfälle (Amtsvormundschaften)

Hieraus resultierend wird davon ausgegangen, dass ca. 15 % der zu erwartenden umA's keiner stationären Hilfe bedürfen.

Seit dem 01.11.2015 sind 2 Hilfen beendet worden und 4 umA's sind entwichen.

8.1. Clearingstellen

Da wir aktuell, wie im Punkt 7.1 ersichtlich, nur über 31 Clearingplätze verfügen ist hier bis Ende April ein Ausbau um weitere 8 Plätze notwendig, welcher dann auch nach jetzigem Kenntnisstand bis zum Jahresende nicht erhöht werden muss.

Grundvoraussetzung hierfür ist, dass bis Ende März 24 umA's in Anschlussmaßnahmen gehen. Der Platzbedarf ab März 2016 jeweils zum Monatsende stellt sich wie folgt dar:

	benötigte Kapazität	noch zu schaffende Kapazität
März	21	0
April	32	1
Mai	39	7
Juni	39	0
Juli	39	0
August	39	0
September	39	0
Oktober	39	0
November	39	0
Dezember	39	0

Tabelle 8-2: benötigte Kapazitäten sowie noch zu schaffende Kapazitäten an Clearingplätzen März bis Dezember 2016

8.2. HzE-Anschlusshilfen

Die nachfolgende Übersicht zeigt der jeweils zum Monatsende benötigte Bedarf an HzE-Anschlusshilfen:

	benötigte Kapazität	noch zu schaffende Kapazität
März	36	12
April	38	2
Mai	44	6
Juni	57	13
Juli	70	13
August	83	13
September	96	13
Oktober	109	13
November	122	13
Dezember	129	7
		105

Tabelle 8-3: benötigte Kapazitäten sowie noch zu schaffende Kapazitäten an HzE-Anschlusshilfen von März bis Dezember 2016

Zum Stichtag 29.02.2016 verfügte der Landkreis über 24 HzE-Anschlusshilfen (siehe Punkt 7.2). Hiervon waren 12 belegt und zusätzlich ist ein Platz als Clearingplatz genutzt worden.

Bis zum Jahresende muss es uns gelingen 105 HzE-Anschlusshilfen zu schaffen.

Folgende Anschlusshilfen werden für die Zukunft benötigt:

- integrative Modelle von Heimerziehungen in Wohngruppen § 34 SGB VIII (umA's und deutsche Kinder und Jugendliche wie bereits in Stolberg und Harkerode möglich)
- Heimerziehungen in Wohngruppen § 34 SGB VIII, in denen sich ausschließlich umA's befinden
- betreutes Wohnen stationär § 34 SGB VIII – sonstige betreute Wohnformen - Wohnung wird durch Träger angemietet als Wohngruppe, keine durchgängige

Betreuung mehr erforderlich – Hilfemöglichkeit für junge Volljährige, aber auch selbstständige über 17-Jährige

- ambulante Nachbetreuung im eigenen Wohnraum nach § 35 SGB VIII für max. 6 Monate mit bis zu 20 Fachleistungsstunden im Monat – für junge Volljährige aber auch für 17-Jährige mit hohem Grad an Selbstständigkeit.

9. Zusammenfassung

In der aktuell erstellten Teilplanung Hilfen zur Erziehung – Unbegleitete minderjährige ausländische Kinder- und Jugendliche – Bedarfsplanung 2016 sind neben den neuen Gesetzlichkeiten und deren Erläuterungen die Entwicklung der Fallzahlen bis Ende Februar 2016, der Bestand der Einrichtungen und Träger an Clearingstellen und HzE-Anschlusshilfen sowie der Bedarf an Clearingstellen und an HzE-Anschlusshilfen bis zum Jahresende 2016 dargestellt.

Da weder vom Bund noch vom Land verlässliche prognostizierte Zahlen geliefert werden können wurden bezüglich der Prognose bis zum Jahresende vom Jugendamt eigene Berechnungen vorgenommen.

Dabei ist davon auszugehen, dass sofern die durchschnittliche Entwicklung so fortschreitet, wie in den letzten 4 Monaten, muss mit ca. 198 umA's bis zum Jahresende 2016 im Landkreis gerechnet werden. Da wir nicht für alle umA's eine stationäre Hilfeform, hierbei handelt es sich um ca. 15 % (ca. 30 umA's) vorhalten müssen, benötigen wir ca. 168 Hilfen in Form von Clearingplätzen und HzE-Anschlusshilfen. Anzumerken ist, dass die 30 bereits genannten jungen Menschen über den ASD geprüft und betreut werden, einen Amtsvormund benötigen bzw. deren Prüfung und auch Kosten wie z. B. Krankenhilfe, die über die wirtschaftliche Jugendhilfe abgewickelt wird, anfallen.

Aktuell verfügen wir über 31 Clearingstellen und 24 HzE-Anschlusshilfen bei verschiedenen Trägern. Bis zum Jahresende werden 39 Clearingplätze und 129 HzE-Anschlusshilfen benötigt.

Um den Aufgaben, die bei der Aufnahme von 198 umA's auf uns zukommen, auch intern in der Verwaltung des Jugendamtes gerecht zu werden, sind voraussichtlich noch weitere 4 Sozialarbeiter im ASD, 3 Amtsvormünder im AA-Bereich und ein Mitarbeiter in der wirtschaftlichen Jugendhilfe notwendig.

Insgesamt muss die weitere Entwicklung der aufzunehmenden umA's in 2016 abgewartet werden, um für den Folgezeitraum die Planung anzupassen.

Anhang

9.1. Tabellenverzeichnis

Tabelle 6-1: Monatliche Entwicklung umA's 11/2015 – 02/2016 getrennt nach Deutschland, Sachsen-Anhalt und Landkreis MSH	12
Tabelle 7-1: Clearingstellen Stand 01.03.2016	14
Tabelle 7-2: HzE-Anschlusshilfen Stand 01.03.2016.....	15
Tabelle 8-1: Eigene Berechnung des Jugendamtes der Bedarfe bis zum Jahresende der in Deutschland, Sachsen-Anhalt und im Landkreis MSH zu erwartenden umA's	16
Tabelle 8-2: benötigte Kapazitäten sowie noch zu schaffende Kapazitäten an Clearingplätzen März bis Dezember 2016.....	17
Tabelle 8-3: benötigte Kapazitäten sowie noch zu schaffende Kapazitäten an HzE-Anschlusshilfen von März bis Dezember 2016.....	17